



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

37. Jahrgang	Ausgegeben am 22.12.2011	Nummer 11
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
38	Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	72-74
39	Bekanntmachung über die Verlegung der Wochenmärkte in der Gemeinde Havixbeck im Jahr 2012	75
40	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 19.12.2011	76-77
41	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 19.12.2011	78-79
42	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck	80-81

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in der Ratssitzung am 13.10.2011 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Havixbeck zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW mit den in der Anlage 1 dargestellten Werten festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 08.11.2011 angezeigt worden.


Die Eröffnungsbilanz wird hiermit gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht

Sie liegt gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck –Rathaus- Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 206, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Havixbeck, 08. November 2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Gemeinde Havixbeck

Anlage 1, Blatt 1

AKTIVA	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software			38.214,68
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.1.1 Grünflächen	7.177.634,19		
1.2.1.2 Ackerland	929.154,60		
1.2.1.3 Wald, Forsten	98.596,34		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>509.770,00</u>	8.715.155,13	
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	902.088,00		
1.2.2.2 Schulen	26.537.526,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	1.154.278,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>10.901.018,98</u>	39.494.910,98	
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.246.623,13		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	294.335,33		
1.2.3.3 Entwässerungs- & Abwasserbesorgungsanlagen	14.558.059,86		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrskunstanlagen	20.293.020,01		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>134.374,39</u>	41.526.412,72	
1.2.4 <i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>		218.956,00	
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>		72,00	
1.2.6 <i>Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		2.178.788,32	
1.2.7 <i>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</i>		367.921,85	
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		<u>925.592,08</u>	93.427.809,08
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		0,00	
1.3.2 <i>Beteiligungen</i>		14.125,00	
1.3.3 <i>Sondervermögen</i>		0,00	
1.3.4 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		61.350,61	
1.3.5 <i>Ausleihungen</i>		<u>0,00</u>	75.475,61
Summe Anlagevermögen:			93.541.499,37
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 <i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren</i>			792.531,18
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
2.2.1 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</i>			
2.2.1.1 Gebühren	32.953,84		
2.2.1.2 Beiträge	138,45		
2.2.1.3 Steuern	218.091,33		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	29.483,99		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>389.967,30</u>		670.634,91
2.2.2 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	7.038,50		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	296.389,75		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	412.878,37		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.6. gegen Sonderechnungen	<u>0,00</u>		716.306,62
2.2.3 <i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>			<u>16.901,34</u>
<i>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			1.403.842,87
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			12.776,19
2.4 Liquide Mittel			<u>1.099.766,91</u>
Summe Umlaufvermögen			3.308.917,15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung			<u>63.579,50</u>
Summe AKTIVA			<u>96.913.996,02</u>

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 - Gemeinde Havixbeck

Anlage 1, Blatt 2

<u>PASSIVA</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	28.942.627,23	
1.2 Sonderrücklage	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	4.211.077,45	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
Summe Eigenkapital:		33.153.704,68
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	16.940.851,00	
2.2 für Beiträge	27.074.845,00	
2.3 für den Gebührenaussgleich	266.821,84	
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	
		44.282.517,84
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	7.990.264,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.355.815,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	483.887,00	
		9.829.966,00
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	2.974.270,16	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.599.372,31	
	5.573.642,47	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	228.134,75	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.512,03	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.632.018,25	
		8.436.307,50
5 Passive Rechnungsabgrenzung		1.211.500,00
 Summe PASSIVA		 96.913.996,02

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

Gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Wochenmärkte der Gemeinde Havixbeck, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck am 03. Juli 1996, Seite 52 bis 59, wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

2 0 1 2

- **Der Wochenmarkt am Freitag, 06. April 2012 (*Karfreitag*), wird auf den Donnerstag, 05. April 2012 (*Gründonnerstag*), vorverlegt.**
- **Der Wochenmarkt am Dienstag, 01. Mai 2012 (*Maifeiertag*), wird auf den Montag, 30. April 2012, vorverlegt.**
- **Der Wochenmarkt am Freitag, 06. Juli 2012, wird von der Hauptstraße zur Altenberger Straße (*zwischen Hotel Beumer-Bolz und der Rosen-Apotheke*) verlegt. Anlass dieser Verlegung ist die geplante Havixbecker Kirmes.**
 - **Der Wochenmarkt am Dienstag, 25. Dezember 2012 (1. *Weihnachtsfeiertag*), fällt aus.**

2 0 1 3

- **Der Wochenmarkt am Dienstag, 01. Januar 2013 (*Neujahr*) fällt ebenfalls aus.**

Der Wochenmarkt ist jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Havixbeck, 14. Dezember 2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 19.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen vom 25.10.2001 (GV NRW. S. 539) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 15.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 6.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 21.12.2010), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier.

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) 60 l Restmüll	120,00 €
b) 80 l Restmüll	138,72 €
c) 120 l Restmüll	176,16 €
d) 240 l Restmüll	288,48 €
e) 1.100 l Restmüll	2.123,04 €
f) 120 l Biomüll ohne Filter	101,76 €
g) 120 l Biomüll mit Filter	107,52 €
h) 240 l Biomüll ohne Filter	173,52 €
i) 240 l Biomüll mit Filter	179,40 €
j) 240 l Papiermüll	20,88 €

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück. Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 3 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

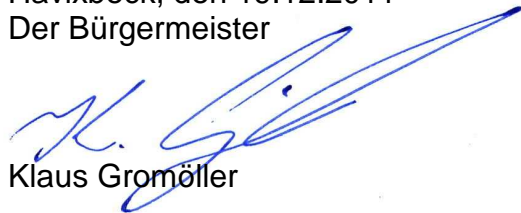
- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 19.12.2011

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände

vom 19.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 15.12.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 21.12.2010, Seiten 109 – 110) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2011 beträgt:
- | | | |
|------|---|------------|
| I. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„IV Havixbeck-Roxel“ | 7,60 Euro |
| II. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Münsterische Aa Oberlauf“ | 8,96 Euro |
| III. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Stever“ | 10,74 Euro |

Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert.

- | | | |
|-----|---|------------|
| IV. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Steinfurter Aa“ | 3,42 Euro“ |
|-----|---|------------|

Amtsblatt der Gemeinde HavixbeckArtikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 19.12.2011

Der Bürgermeister


Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

3. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck im Kreis Coesfeld vom 30.08.2011 in der Fassung der bislang gültigen 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck vom 04.08.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 84,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 480,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 576,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck im Kreis Coesfeld tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

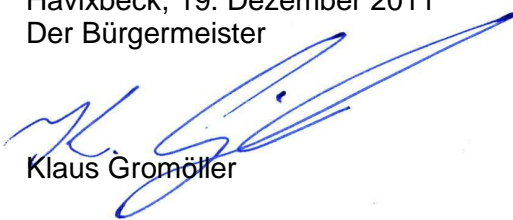
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 19. Dezember 2011
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller